



FREUNDE DER ERDE

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Lerchenstraße 22, 24301 Kiel

Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende

E-Mail: Macht-Baumgarten@t-online.de

09.08.2006

Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/722 -

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Der BUND S-H begrüßt die Absicht, das Zugangsrecht zu Umweltinformationen und sonstigen Informationen bei den Behörden in einem einheitlichen Gesetz zu regeln. Auch die Zielsetzung "Erleichterung der Rechtsanwendung und Verbesserung der Verständlichkeit" (vgl. Begründung, S. 21) wird ausdrücklich unterstützt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird diesen Ansprüchen aber in keiner Weise gerecht: Innerhalb der einzelnen Paragraphen wird immer wieder zwischen den beiden Informationskategorien differenziert. Das ist der Verständlichkeit extrem abträglich. Von einer Verbesserung kann jedenfalls nicht die Rede sein. Die aktuelle Fassung stiftet eher Verwirrung. Auch die Rechtsanwendung wird dadurch nicht erleichtert.

Größtes Manko des Gesetzentwurfes ist jedoch, dass mühsam errungene und durchgesetzte Bürgerrechte gegenüber dem geltenden IFG-SH massiv abgebaut werden sollen. Das betrifft insbesondere die Verwehrung des Informationsanspruches in Abhängigkeit von der Rechtsform behördlichen Handelns.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten:

Der BUND S-H vermisst die Darlegung des Gesetzeszwecks in einem einleitenden Paragraphen. (Vgl. UIG, IFG-SH usw.) Eine entsprechende Klarstellung dient der Transparenz und Bürgernähe. Sie ist bei der Anwendung des Gesetzes gleichzeitig Maßstab in Zweifelsfällen.

Der BUND S-H schlägt vor, sich bei der Formulierung des Gesetzeszwecks an dem geltenden IFG-SH zu orientieren.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Absatz 1

Die Zusammenführung von UIG und IFG scheidet bereits zu Beginn des Gesetzes. Je nach Art der Information gilt ein anderer Anwendungsbereich:

Für Informationen, die nicht Umweltinformationen sind, wird der Anwendungsbereich von der Rechtsform des Behördenhandelns abhängig gemacht. Für privatrechtliche Tätigkeit, Verlagerung von Aufgaben auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die privatrechtlich tätig werden, und für sonstige Personen des Privatrechts wird die Gesetzesanwendung ausgeschlossen.

Das ist absolut inakzeptabel:

- Sinn und Zweck eines Informationsfreiheitsgesetzes ist es, für Bürger und Bürgerinnen die Transparenz und Akzeptanz von Behördenhandeln sowie ihr Vertrauen in öffentliche Verwaltungen zu erhöhen, die Partizipationsmöglichkeiten zu verbessern und eine gewisse Kontrollmöglichkeit gegenüber ihren "Bediensteten" zu schaffen. Die Ausgrenzung weiterer Teile vom Informationszugang widerspricht dem eklatant.
- Die Tendenz der letzten Jahre geht auf EU,- Bundes- und Länderebene dagegen eher in Richtung von mehr Informationszugangsrechten. Schleswig-Holstein, das diesbezüglich eine bundesweite Vorreiterfunktion hatte, will jetzt ohne Not (!) bestehende Rechte extrem verkürzen. Das Bundesgesetz und die entsprechenden Ländergesetze enthalten die monierte Beschränkung nicht.
- Der BUND S-H erinnert an den Koalitionsvertrag: "Zur Weiterentwicklung der Bürgergesellschaft gehört der Ausbau der Informations- und Beteiligungsrechte" (S. 59, Z. 2652 – 2653). Dem steht dieser Gesetzesentwurf diametral entgegen.
- Auch bei privatrechtlichem Handeln sind die Behörden selbstverständlich an Recht und Gesetz gebunden. Für die Information als Ergebnis des Handelns ist es völlig unerheblich, durch welche Rechtsform sie entstanden ist.
- Aus Kosten- und Personalkapazitätsgründen bedienen sich Behörden zur Erledigung privatrechtlichen Handelns bereits jetzt häufig Privater – Tendenz steigend. Das Recht auf Zugang zu Informationen wird so entzogen. Damit wird der Sinn des Gesetzes ausgehöhlt.

Die Vorgaben hinsichtlich der Umweltinformationen sollten auch für die sonstigen Informationen gelten.

Absatz 2

Nr. 2.:

Der Ausschluss von obersten Landesbehörden im Rahmen der Regierungstätigkeit ist hinsichtlich Umweltinformationen aus der RL 2003/4/EG nicht herleitbar und findet auch nicht seine Entsprechung im Bundes-UIG.

Ausschluss bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen: Warum sollen hier die geltenden Rechte nach dem IFG-SH verkürzt werden?

Nr. 3. u. 4.:

Auf Kleinstaaterei sollte verzichtet und eine bundesentsprechende Regelung gewählt werden:

Nr. 3.: Ausschluss nur für Gerichte,

Nr. 4.: Streichung.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Absatz 1

S. zu § 1 (Zugangsrecht in Abhängigkeit von der Rechtsform des Behördenhandelns).

- Auch hier misslingt die Zusammenführung von IFG und UIG; die Verständlichkeit des Gesetzes leidet.

Absatz 3

Die Beschränkung der Definition für amtliche Informationen auf "dienstlichen oder aufgabenbezogenen Zwecken dienende Aufzeichnungen" lehnt der BUND S-H ab.

Sie kann gerade dann den Informationszugang vereiteln, wenn das Informationsbegehren der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten dienen soll.

Hinsichtlich der Umweltinformationen unterläuft die Definition die Vorgaben der RL 2003/4/EG.

Absatz 4

Zur Definition der amtlichen Informationen s. o..

Nr. 3. b)

Die Aufhebung der in der Drucksache 16/ #N!# enthaltenen Beschränkung auf "beschlossene Konzepte" wird begrüßt. (Diese Beschränkung war richtlinienwidrig.)

Absatz 5

Analog § 5 sollte in Satz 2 "Personenvereinigungen" ergänzt werden.

Zu § 3 Informationszugangsrecht

Gerade die neue Parallelität von Zugangsrechten (Satz 2) führt nach Auffassung des BUND S-H zu Auslegungsschwierigkeiten. Daher sollte klargestellt werden, dass Rechtsvorschriften, die weitergehende Zugangsrechte einräumen, unberührt bleiben.

Zu § 4 Antragstellung

Eine mangelnde Konkretisierung eines Antrags ist sehr schnell zu erkennen. Die Ein-Monatsfrist (Abs. 1) ist daher nicht angebracht. Ihre Ausschöpfung könnte dazu führen, dass die gewünschte Information im Ergebnis zu spät erlangt wird.

Zu § 5 Verfahren, Frist

Absatz 1 (Verfahren)

Die Regelungen zur Art der Zugangsgewährung sind äußerst knapp gehalten. Zur Begründung heißt es: "Derartige Pflichten zum bürgerfreundlichen Verhalten sind behördliche Selbstverständlichkeiten, ..." (S. 31). – Die behördliche Praxis entspricht dem nach den Erfahrungen des BUND S-H leider nur sehr eingeschränkt.

Die Detailregelungen des IFG-SH (§ 5 Abs. 3 – 6) sollten daher beibehalten werden:

- Ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten, Gestattung der Anfertigung von Notizen, Übersendung von Kopien,
- Benennung von Fundstellen bei bereits zugänglichen Informationen (zu Nr. 1),
- wahlweise auch Übermittlung von Datenträgern zu bereits verfügbaren Informationen (erleichtert die Handhabbarkeit),
- usw. s. IFG-SH.

Nr. 2.

"Die Vermeidung eines deutlich höheren Verwaltungsaufwandes" ist viel zu unbestimmt und darf kein Grund sein, der gewünschten Art des Informationszugangs nicht zu entsprechen. – Der Halbsatz sollte gestrichen werden.

Im Übrigen ist für die Wahl einer anderen Zugangsart die Begründungspflicht der RL 2003/4/EG zu übernehmen.

Zu § 7 Schutz öffentlicher Belange

Absatz 1

"Der Antrag ist abzulehnen, wenn ..." schließt die Übermittlung von auszugsweisen Informationen, bei denen die genannten Auswirkungen nicht zu besorgen sind, aus. – Dem beugt " ... ist abzulehnen, soweit ..." vor (vgl. Bundes-UIG).

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass für eine Geheimhaltung nach Ablauf einer gewissen Zeit u. U. kein Bedarf mehr besteht (z. Abschluss der Beratungen von Behörden), sollte zusätzlich "und solange ..." ergänzt werden.

Nr. 1. a)

Entsprechend dem Bundes-UIG darf nicht jedwede nachteilige Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit ein Ablehnungsgrund sein. Einzufügen ist: "auf die Schutzgüter der (öffentlichen ...)".

Nr. 2. a)

Der offensichtliche Missbrauch sollte als Ablehnungsgrund gestrichen werden, da zu unbestimmt. Außerdem zählt zu dem Kernanliegen von IFGs das Recht auf Informationszugang ohne Darlegung der Gründe. Wie soll da ein Missbrauch festgestellt werden? Die in der Begründung genannten Fälle greifen nicht:

- Liegt die Information bereits vor, gilt § 5 Abs. 1 Nr. 1.
- Die Verzögerung von Verwaltungsverfahren durch einen Antrag, über den unverzüglich zu entscheiden ist, erscheint kaum möglich.

Nr. 2. b)

Der Ablehnungsgrund "interne Mitteilungen" birgt die Gefahr von Missbrauch. Zumindest in der Begründung wäre klarzustellen, dass dieses Kriterium nur die Arbeits- und Betriebsabläufe betrifft.

Die gegenüber der Drucksache 16 /#N!# aufgegebene Differenzierung zwischen Umweltinformationen und allgemeinen Verwaltungsinformationen bei der Abwägung hinsichtlich des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe bzw. den zu schützenden Interessen (Satzende) wird ausdrücklich begrüßt. Sie ist ein Schritt zur Vereinheitlichung sowie zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs und vermeidet Rechtsstreitigkeiten, da die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Informationskategorien nicht immer eindeutig ist.

Zu § 8 Schutz privater Belange

Absatz 1

Auch hier sollte es dem Bundes-UIG folgend heißen: "Der Antrag ist abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe ..." (Begründung s. o.).

Nr. 3.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden häufig vorgeschoben, um einen Informationszugang zu verweigern. Um dem vorzubeugen sollten / sollte

- diese definiert werden,
- die für Umweltinformationen geltende Abwägungsklausel hinsichtlich des öffentlichen Offenbarungsinteresses auch hier aufgenommen werden
- und die Anhörungspflicht des IFG übernommen werden.

b)

S. Kommentar zur Abwägung bei § 7.

Zu § 10 (Anrufung des Landesdatenschutzbeauftragten)

Der BUND S-H begrüßt, dass - entgegen dem bisherigen Entwurf - das Anrufungs- und Beanstandungsrecht des Landesdatenschutzbeauftragten des geltenden IFG-SH beibehalten werden soll. Es hat sich als bürgerfreundliches Verfahren zur Abwehr von Willkür und Fehlentscheidungen bewährt.

Zu § 12 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

Der Paragraph sollte allgemein für "amtliche Informationen" gelten.

Absatz 1

Die Benennung von Auskunftspersonen ist nach der EU-RL zwingend und kann nicht durch Benennung von Informationsstellen ersetzt werden ("und" statt "oder").

Die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen genügt nicht. Gemäß EU-RL müssen diese auch "klare Angaben enthalten, wo solche Informationen zu finden sind" (Art. 3 Abs. 5 c).

Zu § 13 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Absatz 2

Insbesondere die Pflicht zur Verbreitung von Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben (Nr. 5) sollte allgemein gelten und nicht nur auf umweltrelevante Vorhaben beschränkt bleiben. Auch über sämtliche Verwaltungsvorschriften sollte unterrichtet werden. (Beides ist per Internet ohne großen Aufwand leistbar.)

gez.

S. Macht-Baumgarten